GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTERKUNDUNG GMBH

Freiwillige Vereinbarungen: Ausgleichsbeträge und Maßnahmenkatalog 2023

Information 01/2023
Zeven, 27.03.2023

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen zu den Freiwilligen Vereinbarungen, die wir im Jahr 2023 anbieten. In den Maßnahmenkatalog wurden folgende neue Maßnahmen aufgenommen:

- I.E Untersaaten als Ausgangsbestand für die unproduktiven Flächen (GLÖZ 8)
- I.E Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau als Ausgangsbestand für die unproduktiven Flächen (GLÖZ 8)
- I.F1 Umwandlung von Acker in ein sehr extensives System der traditionellen Heidebauernwirtschaft
- I.K Einsatz N-stabilisierter Mineraldünger zu Hackfrüchten (Kartoffeln, Zuckerrüben, Mais)
- I.L Verzicht auf Flufenacet im Getreideanbau
- I.L Verzicht auf Metazachlor im Rapsanbau

Die Bewirtschaftungsauflagen zu allen Maßnahmen und speziell zu den neuen Maßnahmen finden Sie im Anhang im Maßnahmenkatalog dieses Rundschreibens.

Wer dieses Jahr einen neuen Maßnahmenvertrag abschließt, muss beachten, dass im gesamten Betrieb die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) als Mindestvoraussetzung (gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115) eingehalten werden müssen. Außerdem sind Auszahlungen an Betriebe, die jährlich für Freiwillige Vereinbarungen mehr als 10.000 € erhalten, nach den Transparenzpflichten der EU zu veröffentlichen. Weiterhin entfällt im Zusammenhang mit der neuen GAP-Reform die Greening-Auflage. Eine hieraus entstehende Doppelförderung (Abzug vom Grundbetrag) muss nun nicht mehr erfolgen (z.B. FV III. GWS Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung). Zu beachten ist dennoch, dass bei abgeschlossenen Agrarumweltmaßnahmen und Ökoregelungen eine Doppelförderung (bei gleicher Fläche) bestehen kann.

Tab. 1: Ausgleichsbeträge der Freiwilligen Vereinbarungen 2023

	Ausgleichsbetrag 2023 €/ha
I.A Zeitl. Beschränkung der Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf Grünland	13
I.C1 Grundwasserschonende Aufbringung von Wirtschaftsdüngern auf Grünland	40
I.C1 Grundwasserschonende WD-Aufbringung zu ZR/MA (Gülle-/Gärrest-UF-Düngung)	48
I.D Herbst-N_{min}-Untersuchungen	79
I.E Untersaaten als Ausgangsbestand für die unproduktiven Flächen (GLÖZ 8)	**208**
I.E Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau als Ausgangsbestand für die unproduktiven Flächen (GLÖZ 8)	**115**
I.F1 Buchweizenanbau	120
I.F1 Buchweizenanbau für Öko	100
I.F1 Grassamenanbau	155
I.F1 Mehrjähriger Energiepflanzenanbau	588
I.F1 Rüben zur Zucker- und Biomasseproduktion	120
I.F1 Winterbraugerstenanbau	150
I.F1 Umwandlung von Acker in ein sehr extensives System der traditionellen Heidebauernwirtschaft	**588/1.158**
I.F2 Grundwasserschonende Brache (Erstabschluss)	150
I.F2 Grundwasserschonende Brache (Folgeabschluss)	103
I.J Bodenbearbeitungsverzicht nach späträumender Hauptfrucht	30
I.J Mulchsaat zu Sommerungen	40
I.K Einsatz N-stabilisierter Mineraldünger zu Hackfrüchten	**80**
I.L Grundwasserschonender Einsatz von PSM in Mais	64
I.L Verzicht auf Flufenacet im Getreideanbau	**83**
I.L Verzicht auf Metazachlor im Rapsanbau	**60**
III. GWS-Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgshonorierter Auszahlung	130/80/0
VI.a Waldumbau	7.000
VI.b Erhalt extensiv genutzter Sandheiden	1.459

Sollten Sie Interesse an einer Vereinbarung haben, melden Sie sich frühzeitig bei uns im Büro unter 04281/98710-14 oder füllen die beigefügte Tabelle im Anhang aus. Nach der Rückmeldung bzw. dem Zusenden der Tabelle werden wir Ihnen dann zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Antragsformulare zukommen lassen. Die **Auszahlungsanträge** für die Maßnahmen im **Frühjahr 2023** müssen bis zum **30.06.2023** bei uns im Büro eingegangen sein.

Düngung Sommergetreide

Je nach Ertragsniveau liegen die zu düngenden N-Mengen bei 100-140 kg/ha bei Sommergerste, 160-180 kg/ha bei Sommerweizen und 90-130 kg/ha bei Hafer. Da die Ermittlung sehr individuell ist, ist in der nachfolgenden Tabelle eine prozentuale Verteilung der Bedarfsmenge dargestellt. Bei der Braugerste ist ein enges Rohproteinfenster (9-11,5 %) vorhanden, somit muss hier das N-Düngungsniveau um ca. 15-20 % reduziert werden. Unsere Empfehlung für eine rein mineralische N-Düngung zu Sommergetreide entnehmen Sie der folgenden Tabelle:

Tab. 2: Empfehlung einer rein mineralischen N-Düngung zu Sommergetreide

Gesamtmenge in der Vegetation = Bedarfswert nach Düngebedarfsermittlung (kg N/ha)			
	1. Gabe Vegetationsbeginn	2. Gabe Schossen (EC 30-32)	2. Gabe Spätgabe (EC 37-49)
Sommergerste	85-100 %	0-15 %	-
Sommerweizen	50 %	30 %	20 %
Hafer	100 %	-	-

Für eine kombinierte N-Düngung mit organischen und mineralischen Düngemitteln sieht unsere Empfehlung wie folgt aus:

Tab. 3: Empfehlung einer kombinierten N-Düngung aus organischen und mineralischen Düngern

Gesamtmenge in der Vegetation = Bedarfswert nach Düngebedarfsermittlung (kg N/ha)			
	1. Gabe Vegetationsbeginn	2. Gabe Schossen (EC 30-32)	2. Gabe Spätgabe (EC 37-49)
Sommergerste	100 %	-	-
Sommerweizen	60-70 %	30 %	0-10 %
Hafer	100 %	-	-

Neben der Stickstoffversorgung ist auch die Grundnährstoffversorgung der Bestände, insbesondere mit Kalium, von Bedeutung. Böden, die in Versorgungsstufe C liegen, sollten mit etwa 2,0 dt 40er Kali (=80 kg K_2O/ha) gedüngt werden. Je nachdem, ob und welche Ernterückstände auf der Fläche verblieben sind, sollten 40-60 kg P_2O_5/ha und 20-30 kg K_2O/ha ausgebracht werden. Auch beim Anbau von Sommergetreide sollte die Schwefelversorgung mit 20-25 kg S/ha sichergestellt werden. Um Manganmangel bei der Sommergerste und Hafer vorzubeugen, empfiehlt sich 1-5 kg Mangansulfat oder 1-2 kg Manganchelat pro Hektar einzusetzen. Für Sommergetreide liegt der ideale pH-Wert auf den leichten Böden bei 5,0 bis 5,6 und kann mit 70-100 kg/ha CaO gedeckt werden.

Geries Ingenieure GmbH
Ludwig-Elsbett-Str. 1
27404 Zeven

E-Mail: zeven@geries.de
www.geries.de

Telefon: 04281 / 98710- 0
Fax: 04281 / 98710- 11

Pflanzenschutzmittelverbot auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten

Die Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und gesetzlich geschützten Biotopen ist seit 2021 verboten.

Das Verbot umfasst den Einsatz von:

- Herbiziden
- Insektiziden mit der Bienenschutzauflage B1, B2 oder B3
- Insektiziden mit der Kennzeichnungsauflage NN 410

Die LWK Niedersachsen kann Ausnahmen von den genannten Verboten genehmigen:

- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (z.B. beim Auftreten invasiver Arten, wie dem Riesenbärenklau) oder
- zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden (gilt nicht für Glyphosat!)

Im letzten Jahr konnte man eine **Ausnahmegenehmigung** erhalten, wenn man mehr als 5 Hektar in den aufgeführten Gebieten bewirtschaftet. **Diese Möglichkeit besteht in diesem Jahr nicht**. Es wird noch geklärt, ob es Härtefallregelungen geben soll. In jedem Fall sollen Ausgleichsbeträge ab diesem Jahr fließen können, die sich bei Ackerland auf 382 €/ha belaufen sollen.

Grünlandtemperatursumme

Die Grünlandtemperatursumme (GTS) ist eine Spezialform der Wachstumsgradtage, die in der Agrarmeteorologie verwendet wird. Sie wird herangezogen, um in Mitteleuropa den Termin für das Einsetzen der Feldarbeit nach dem Winter zu bestimmen. Für eine Wärmesumme wird die mittlere Lufttemperatur eines Tages über die Tage einer Periode teils faktorisiert summiert. Die folgende Abbildung zeigt die durchschnittliche Lufttemperatur seit dem 01.01. bis zum 15.03.2023 an der DWD-Wetterstation Soltau. Die Temperatursumme von 200 wurde in diesem Jahr am 17.03. erreicht.

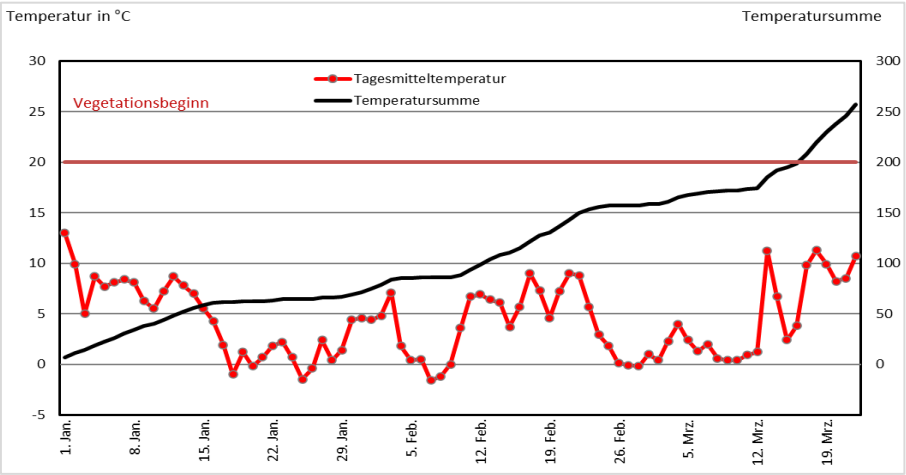

Abb. 1: Grünlandtemperatursumme, DWD-Wetterstation Soltau

Ihre Ansprechpartnerin

Ulrike Wüstemann
Fon: 04281-98710 14
Mobil: 0170-5795989
wuestemann@geries.de

Kooperation Nordheide Maßnahmen 2023

Mögliche Freiwillige Vereinbarungen

Name, Vorname: **Ort:** **EU-Registrier-Nummer:**

Lfd. Nr.	FV-Code	Trinkwasserschutzmaßnahme	Ausgleichsbetrag 2023 In €/ha oder €/Probe	Bei Teilnahme bitte ankreuzen!
1	I.A	Zeitl. Beschränkung von Wirtschaftsdünger auf Grünland	13	
2	I.C1	Grundwasserschonende Aufbringung von Wirtschaftsdüngern auf Grünland	40	
3	I.C1	Grundwasserschonende WD-Aufbringung zu ZR/MA (Gülle-/Gärrest-UF-Düngung)	48	
4	I.D	Herbst-N_{min}-Untersuchungen	79	
5	I.E	Untersaaten als Ausgangsbestand für die unproduktivem Flächen (GLÖZ 8)	208	
6	I.E	Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau als Ausgangsbestand für die un-produktivem Flächen (GLÖZ 8)	115	
7	I.F1	Buchweizenanbau	120	
8	I.F1	Buchweizenanbau für Öko	100	
9	I.F1	Grassamenanbau	155	
10	I.F1	Mehrjähriger Energiepflanzenanbau	588	
11	I.F1	Rüben zur Zucker- und Biomasseproduktion	120	
12	I.F1	Winterbraugerstenanbau	150	
13	I.F1	Umwandlung von Acker in ein sehr extensives System der traditionellen Hei-debauernwirtschaft	1.158	
14	I.F2	Grundwasserschonende Brache (Erstabschluss)	150	
15	I.F2	Grundwasserschonende Brache (Folgeabschluss)	103	
16	I.J	Bodenbearbeitungsverzicht n. späträumender Hauptfrucht	30	
17	I.J	Mulchsaat zu Sommerungen	40	
18	I.K	Einsatz N-stabilisierter Mineraldünger zu Hackfrüchten	80	
19	I.L	Grundwasserschonender Einsatz von PSM in Mais	64	
20	I.L	Verzicht auf Flufenacet im Getreideanbau	64	
21	I.L	Verzicht auf Metazachlor im Rapsanbau	64	
22	III.	GWS-Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgshonorierter Auszahlung	130/80/0	
23	VI.a	Waldumbau	7.000	
24	VI.b	Erhalt extensiv genutzter Sandheiden	1.459	

Teilnahme an der Agrarumweltmaßnahme Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten (AL 21/ AL 22): ja ☐ nein ☐

Bitte per Fax an 04281- 98710 11 oder per Mail an wuestemann@geries.de zurücksenden.

I.A Zeitliche Beschränkung der Aufbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern im Herbst auf Grünland (nur WSG GA, HN, SZ)

- **Verzicht auf die Ausbringung** von eigenen Wirtschaftsdüngern **nach dem 30. September** bis zum gesetzlich festgeschriebenen Ende der Sperrfrist auf Grünland.
- Führen einer Schlagkartei.

Zeitraum 01.10.2023 - 01.02.2024 ***Ausgleichsbetrag: 13 €/ha***

I.C1 Gewässerschonende Aufbringung von Wirtschaftsdüngern auf Grünland (Schlitztechnik)

- Gülle ist in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Juli nur **mit einem Schleppschuhverteiler oder einem Schlitzgerät** auf Grünland auszubringen.
- Eine Gesamtmenge von 30 m³/ha bzw. 170 kg N/ha maximale Gesamt-N-Gabe ist einzuhalten.
- Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches.

Zeitraum 01.02.2023 - 15.07.2023 ***Ausgleichsbetrag: 40 €/ha***

I.C1 Gewässerschonende Wirtschaftsdüngerausbringung zu Zuckerrüben und Mais (Gülle-/Gärrestunterfußdüngung)

- Wirtschaftsdüngerausbringung frühestens ab 1. März zu Zuckerrüben bzw. ab 1. April zu Mais bis spätestens zum 15. Juli.
- Jeweils max. 2 Wochen vor der Aussaat der Hauptfrucht (Zuckerrüben/ Mais).
- Aufbringung **durch Injektoren in den Boden.**
- Keine zusätzliche Ausbringung betriebsfremder organischer Dünger.
- Max. N-Ausbringung: 170 kg/ha.
- Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen in einer Schlagkartei.

Zeitraum 01.02.2023 - 15.07.2023 ***Ausgleichsbetrag: 48 €/ha***

I.D Herbst-N_{min}-Untersuchungen

- Nur in Verbindung mit der Maßnahme III. Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Auszahlung.
- Durchführung einer N_{min}-Analyse (Nitrat+Ammonium) von zwei Bodenschichten (0 bis 60 cm) **inkl. Probenahme und Analyse durch die Gewässerschutzberatung** (GERIES INGENIEURE GMBH)
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zur Übernahme der Probenahme- und Laborkosten in Vorleistung zu gehen. Liegt der Gewässerschutzberatung eine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, wird der Ausgleichsbetrag von der Gewässerschutzberatung beim WVU geltend gemacht. In diesem Fall entstehen dem Bewirtschafter keine weiteren Kosten. Liegt keine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, werden die Kosten für die Probenahme und das Labor von der Gewässerschutzberatung dem Landwirt in Rechnung gestellt.
- Die Ergebnisübermittlung erfolgt über die Gewässerschutzberatung.
- Führen einer Schlagkartei.

Zeitraum 01.09.2023 - 31.12.2023 ***Ausgleichsbeträge: 79 €/Probe***

I.E Untersaaten als Ausgangsbestand für die unproduktiven Flächen (GLÖZ 8)

- Die Untersaat ist leguminosenfrei zu bestellen.
- Winterharte Graseinsaat mit einer Mindestmenge Saatgut von 15-20 kg/ha bei Breitverteilung.
- Die Fläche darf nicht beweidet werden.
- Die Abfuhr der Futtermasse und Verfütterung im Stall ist erlaubt.
- Keine N-Düngung nach der Hauptfruchternte.
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Der aus der Untersaat entstandene Aufwuchs wird als Ausgangsbestand für eine unproduktive Fläche (GLÖZ 8) genutzt.
- Umbruch der o.g. Begrünung erfolgt frühestens zum 01.02. des dem Stilllegungszeitraum folgenden Jahres und nachfolgender Anbau einer Sommerung.
- In der Düngung der Folgefrucht ist die erhöhte Stickstoffnachlieferung durch den Umbruch zu berücksichtigen.
- Führen einer Schlagkartei.

Zeitraum 01.07.2023 - 15.02.2024 ***Ausgleichsbetrag: 208 €/ha***

I.E Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau als Ausgangsbestand für die unproduktiven Flächen (GLÖZ 8)

- Gezielte Aussaat einer leguminosenfreien, winterharten Begrünung bis zum 15.08. (in späten Jahren Verschiebung auf 31.08. möglich).
- Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist zu verzichten.
- Startdüngung bleibt zulässig. Die maximale N-Düngung darf 20 kg NH_4-N bzw. 40 kg Ges.-N/ha nicht überschreiten.
- Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs soll als unproduktive Fläche (GLÖZ 8) genutzt werden.
- Umbruch der o.g. Begrünung erfolgt frühestens zum 01.02. des dem Stilllegungszeitraum folgenden Jahres und nachfolgender Anbau einer Sommerung
- In der Düngung der Folgefrucht ist die erhöhte Stickstoffnachlieferung durch den Umbruch zu berücksichtigen.
- Führen einer Schlagkartei.

Zeitraum 15.08.2023 - 15.02.2024 ***Ausgleichsbetrag: 115 €/ha***

I.F1 Grassamenanbau

- Spätester Saattermin ist der 15. September jeden Jahres.
- Keine Leguminosenanteile in der Ansaatmischung.
- Der Umbruch darf frühestens am 15. Februar 2025 erfolgen.
- Die Fläche darf nicht beweidet werden.
- Die Aussaat ist auch als Untersaat möglich.
- Nach der Ernte der Deckfrucht ist keine N-Düngung zulässig.
- Düngung im Nutzungsjahr max. 120 kg N/ha.
- Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen in einer Schlagkartei.

Zeitraum 15.09.2023 – 01.02.2025 ***Ausgleichsbetrag: 155 €/ha***

I.F1 GWS Rübenanbau zur Zucker- und Biomasseproduktion

- Anbau von Rüben zur Zucker- bzw. Biomasseerzeugung.
- Die N-Düngung hat sich am Stickstoffbedarfswert (170 kg N/ha beim Ertrag von 650 kg/ha –N_{min}) zu orientieren und ist mit der Gewässerschutzberatung abzustimmen.
- Anrechnung N aus Gärrest/ Rindergülle mit mindestens 70 %; aus Schweinegülle mit mindestens 80 %.
- Bei folgender Sommerung darf die Fläche frühestens am 01. Februar des Folgejahres wieder bearbeitet werden.
- Führen einer Schlagkartei.

Zeitraum 01.03.2023 – 01.02.2024 ***Ausgleichsbetrag: 120 €/ha***

I.F1 Buchweizenanbau

- Anbau von Buchweizen als Hauptfrucht.
- Frühester Bearbeitungstermin ist der 01. März, Umbruch der Fläche erst unmittelbar vor der Aussaat des Buchweizens.
- Düngung der Hauptfrucht mit max. 40 kg N/ha.
- Anrechnung des Stickstoffes aus Gärrest/Rindergülle mit mindestens 80 %; aus Festmist mit mindestens 30 %.
- Führen einer Schlagkartei.

Zeitraum 01.05.2023 – 30.06.2023 ***Ausgleichsbeträge: 120 €/ha***
Öko 100 €/ha

I.F1 Grundwasserschutzorientierter Getreideanbau: Winterbraugerste

- Keine N-Düngung nach der Ernte der Vorfrucht bis 15. Februar des Folgejahres.
- Anrechnung des Stickstoffes aus Gärrest/Rindergülle mit mindestens 70 %; aus Schweinegülle mit mindestens 80 %.
- Nachweis der Winterbraugerstensorte über den Einkaufsbeleg des Landhandels.
- Ermittlung des N-Düngebedarfes und Düngeplanung in Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzberatung.
- Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen in einer Schlagkartei.

Zeitraum 01.11.2023 – 30.06.2024 ***Ausgleichsbetrag: 150 €/ha***

I.F1 Umwandlung von Acker in ein sehr extensives System der traditionellen Heidebauernwirtschaft

- Integration von Getreide, Blühflächen und brachliegenden Anteilen auf einer Fläche.
- Anbau von regional-typischen Arten (Winterroggen, Buchweizen, Lein,…) als Hauptfrucht.
- Aufbringung von Fräsmaterial zur Integration von heimischen Wildkräutern auf dem brachliegenden Teil möglich; Einsaat von Blühstreifen.
- Umbruch der Fläche erst unmittelbar vor der Nachfruchtbestellung (max. 3 Wochen).
- Möglichst flache Bodenbearbeitung vor der Ausbringung; bei übermäßigem Queckenaufkommen tiefere Bodenbearbeitung zulässig.
- Keine Beerntung der Hauptfrucht.
- Hohes Mulchen der Brache- und Blühfläche ab 01.11. möglich.
- Keine N-Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Flächenauswahl in Absprache mit der Gewässerschutzberatung; max. 5 ha/Jahr.
- Führen einer Schlagkartei.

Zeitraum 01.01.2023 –15.02.2024 ***Ausgleichsbetrag: 1.185€/ha***

I.F2 Grundwasserschonende Brachebewirtschaftung

- Sofern nicht bereits erfolgt, Einsaat einer **winterharten** und **leguminosenfreien** Gräsermischung bis zum 15. September des dem Vertragszeitraum vorausgehenden Jahres.
- Keine Stickstoffdüngung auf den in die Flächenstilllegung übergehenden Gräserbestand.
- Eine Weidenutzung der Brachefläche ist unzulässig.
- Die Brachefläche ist jährlich mindestens einmal zu schröpfen.
- Der Vertragszeitraum erstreckt sich bis zum Frühjahr 2024.
- Für die Vertragsfläche ist eine aussagekräftige Schlagkartei zu führen, auf der insbesondere die Pflegemaßnahmen dokumentiert sind.

Zeitraum 01.01.2023 – 01.02.2024 ***Ausgleichsbetrag: 150 €/ha (1. Abschlussjahr)***
103 €/ha (weitere Jahre)

I.J Mulchsaat zu Sommerungen

- Nur auf Flächen mit Zwischenfrucht/Untersaaten möglich.
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich zum Anbau einer Sommerung.
- Ein Umbruch der Untersaat- bzw. Zwischenfruchtfläche ist frühestens am 15. Februar/ maximal 5 Wochen vor der Aussaat der Sommerung des Folgejahres möglich.
- Die N-Düngung zur Zwischenfrucht ist in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen.
- Max. eine flache Bodenbearbeitung (bis 10 cm) zur Bestellung der Sommerung.
- Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen in einer Schlagkartei.

Zeitraum 01.03.2023 – 30.06.2023 ***Ausgleichsbetrag: 40 €/ha***

I.J Bodenbearbeitungsverzicht nach späträumender Hauptfrucht

- Nach der Maisernte/Zuckerrübenernte wird der Boden im Herbst nicht bearbeitet.
- Umbruch im Frühjahr frühestens 3 Wochen vor Bestellung der nächsten Hauptfrucht.

Zeitraum 15.12.2023– 01.02.2024 ***Ausgleichsbetrag: 30 €/ha***

I.K Einsatz N-stabilisierter Mineraldünger zu Hackfrüchten (Kartoffeln, Zuckerrüben und Mais)

- Die Düngeplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzberatung.
- Die N-Startdüngung ist mit stabilisierten Düngern vorzunehmen.
- Kein Einsatz organischer Dünger.
- Eine Ergänzungsdüngung mit nicht-stabilisierten Düngemitteln kann nach dem 15.06. erfolgen.
- Die Gesamt-N-Düngung muss zu mind. 70 % aus stabilisierten N-Düngern erfolgen.
- Bei Einsatz flüssiger N-Düngemittel und Zumischung eines Nitrifikationshemmstoffes sind folgende Mindestmengen einzusetzen: Piadin 3 l/ha, Vizurra 2 l/ha, N-Lock 2 l/ha.
- N-Düngung nach Düngebedarfsermittlung.
- Bei nachfolgender Sommerung und Ernte vor dem 31.07. muss der Kartoffel eine Zwischenfrucht oder der Anbau von Winterraps folgen. Die Einsaat muss innerhalb von 10 Tagen nach der Ernte stattfinden.
- Nachweis durch Rechnungsvorlage zum Einkauf des N-stabilisierten Düngers bzw. des Nitrifikationshemmstoffs.

Zeitraum 01.02.2023 – 31.12.2023 ***Ausgleichsbetrag: 80 €/ha***

I.L Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit demn **Wirkstoffen S-Metolachlor und Terbuthylazin**; Alternative: Einsatz einer Maishacke zur mechanischen Unkrautbekämpfung.
- Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihren Gewässerschutzberater oder den Pflanzenschutzdienst.
- Schlagkarteiführung und Vorlage bei der Zusatzberatung.
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 15. Oktober dem Wasserversorger vorzulegen.

Zeitraum 01.03.2023 – 31.07.2023 ***Ausgleichsbetrag: 64 €/ha***

I.L Verzicht auf Flufenacet im Getreideanbau

- Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden mit den **Wirkstoffen Flufenacet** (z.B. Herold SC, Malibu) im Getreideanbau.
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 15.10. des Erntejahres dem Wasservorsorgungsunternehmen vorzulegen.
- Führen einer Schlagkartei.

Zeitraum 01.08.2023 – 31.07.2024 ***Ausgleichsbetrag: 64 €/ha***

I.L Verzicht auf Metazachlor im Rapsanbau

- Verzicht auf den Einsatz von **Herbiziden mit dem Wirkstoff Metazachlor** (z.B. Butisan Gold). Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Gewässerschutzberater.
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 15.10. des Erntejahres dem Wasservorsorgungsunternehmen vorzulegen.
- Führen einer Schlagkartei.

Zeitraum 01.08.2023 – 31.07.2024 ***Ausgleichsbetrag: 64 €/ha***

III. Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (Herbst-N_{min} nach Zwischenfruchtanbau)

- **Verpflichtender Anbau einer Zwischenfrucht**
- Durch pflanzenbauliche Maßnahmen, wie z.B. Aussaattermin, Reduzierung der Bodenbearbeitung, keine Düngung muss auf den genannten Flächen ein Herbst-N_{min}-Gehalt (0 bis 60 cm) von max. 44 kg N_{min}/ha eingehalten werden.
- Die Probenahme aller zu beprobenden Flächen erfolgt ab Beginn der Sickerwasserspende.
- Nach Leguminosen- und Kartoffelanbau werden die einzuhaltenden Werte um 20 kg N_{min}/ha erhöht.
- Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen N_{min}-Wertes.
- Es werden mindestens 50 % der Vertragsflächen beprobt; das Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt.
- Die Probenahme erfolgt ausschließlich mit einem PKW und einer hydraulischen Bohrvorrichtung (Multi-Prob) auf einem PKW-Anhänger bis 60 cm Tiefe.
- Umbruchtermin frühestens 4 Wochen vor Bestellung der Folgefrucht ab dem 15.02.2024, für Mais ab dem 15.03.2024.
- Die Kosten der Probenahme können über die Maßnahme I.D Bodenuntersuchungen ausgeglichen werden.
- Dokumentation der Maßnahmen in einer Schlagkartei.

Zeitraum 01.09.2023 – 15.02.2024 ***Ausgleichsbetrag:***

< 22 kg N_{min}/ha	***130 €/ha***
> 23 - 44 kg N_{min}/ha	***80 €/ha***
> 44 kg N_{min}/ha	***0 €/ha***

VI.a) Waldumbau

- Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Mehrkosten und Ertragsverluste bis zu 100 % der Waldumbaumaßnahmen im Vergleich zur normalen Verjüngungsplanung (höhere Nadelholzanteile).
- Nur der zusätzliche Laubbaumanteil ist förderfähig, wobei Laubbaumanteil mindestens 60 % der Fläche ausmachen muss.
- Geeignete Komplementärfinanzierungen sind möglichst zu nutzen.
- Berechnung gemäß des Maßnahmenkataloges Freiwillige Vereinbarungen .

Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2027 ***Ausgleichsbetrag: max. 7.000 €/ha***

VI.b) Erhalt extensiv genutzter Sandheiden

- Einsatz einer Schoppermaschine zum Abtrag der organischen Substanz aus der Heidefläche.
- Abfuhr des geworbenen Materials zu einer Ackerfläche.
- Ausbringung des Materials auf einer geeigneten Ackerfläche.
- Auf extensiv beweideten Sandheiden ist keine Düngung, keine Bodenbearbeitung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Auf derselben Fläche nur einmal in 10 Jahren förderfähig.
- Protokollierung der durchgeführten Maßnahmen.

Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2032 ***Ausgleichsbetrag: 1.459 €/ha***

GWS - grundwasserschonend